

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/8537, 20/9347 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
(Bundesvertriebenengesetz – BVFG)**

**Bericht der Abgeordneten Jamila Schäfer, Martin Gerster, Dr. André
Berghegger, Dr. Thorsten Lieb, Marcus Bühl und Victor Perli**

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung sind die Anforderungen für den Nachweis des Bekenntnisses zum deutschen Volkstum, das für die Spätaussiedleraufnahme erforderlich ist, angehoben worden (BVerwG, Urteil vom 26.01.2021, Az.: 1 C 5.20).

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Spätaussiedlerzuzug nach Deutschland wieder in dem Umfang der früheren Verwaltungspraxis (vor Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung) sicherzustellen. Dadurch soll ein mittelfristig drohender Rückgang der Aufnahmemöglichkeiten für Spätaussiedler verhindert werden. Zudem sollen die Vertriebenenbehörden in die Lage versetzt werden, zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Auskünfte aus den entsprechenden Daten und Verwaltungsvorgängen geben zu können.

Darüber hinaus wurden in das parlamentarische Verfahren folgende Änderungen am Gesetzentwurf eingebracht:

Änderungen innerhalb des BVFG:

In dem neuen § 4 Absatz 4 BVFG soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz im Sinne von Absatz 1 bei länger als sechs Monate dauerndem kriegsbedingtem Aufenthalt außerhalb der Aussiedlungsgebiete als fortbestehend gilt. Damit soll verhindert werden, dass Menschen, die Schutz vor Krieg suchen und deswegen die Aussiedlungsgebiete verlassen, nicht nach sechs Monaten die Möglichkeit verlieren, zu einem späteren Zeitpunkt nach Rückkehr in die Aussiedlungsgebiete den Spätaussiedlerstatus zu erwerben.

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes:

Bereits in Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung angelegte Rechtsänderungen zum Spurwechsel werden weiter präzisiert: Der Wechsel aus den laufenden Asylverfahren in die zentralen Erwerbstitel der §§ 18a und 18bb AufenthG, die ab dem 18.11.23 als Anspruch ausgestaltet sind, wird nicht möglich sein; nach Ende des Asylverfahrens nur, wenn der Asylantrag zurückgenommen wird und der Ausländer vor dem 29.3.23 eingereist ist.

Die Beschäftigungsduldung in § 60d AufenthG wird entfristet. Sie würde ansonsten zum 31.12.23 auslaufen.

Außerdem sind einige redaktionelle Korrekturen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vorgesehen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsänderungen entstehen der gesetzlichen Rentenversicherung bis ins Jahr 2027 geschätzte Kosten in Höhe von insgesamt knapp 8 Mio. Euro (heutige Werte), wobei es sich um eine grobe Schätzung handelt, da keine Informationen über die individuellen Rentenanwartschaften der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler vorliegen. In jedem Fall werden auch langfristig Mehrausgaben auftreten. Es handelt sich dabei um Rentenausgaben, die aufgrund des Fremdrentengesetzes geleistet werden, sowie die darauf beruhenden Beiträge der Rentenversicherung an die Krankenversicherung der Rentner.

Neben den unmittelbaren Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung können sich mittelbar geringe finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, die nicht quantifizierbar sind.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von geschätzten Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 7,4 Mio. Euro ausgegangen.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 45 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes bzw. nach § 9 Absatz 1 Satz 4 BVFG (Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer – MBE) entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzte Mehrausgaben von bis zu 1,38 Mio. Euro.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach § 9 Absatz 4 BVFG (Ergänzungsförderung für Jugendliche und ergänzende Sprach- und sozialpädagogische Förderung) sowie weiterer Projekte für die Zielgruppe entstehen bei der Bereitstellung dieser Maßnahmen für die erhöhte Anzahl der akzeptierten Spätaussiedler für die Jahre bis 2028 geschätzt Mehrausgaben von bis zu 2,7 Mio. Euro.

Für die Durchführung von Berufssprachkursen wird für die Jahre 2024 bis 2028 von Mehrausgaben in Höhe von geschätzt insgesamt 3,1 Mio. Euro ausgegangen.

Die entstehenden Mehrausgaben des Bundes sind in den jeweils betroffenen Einzelplänen gegenzufinanzieren. Dies gilt auch, sofern der unten dargestellte Erfüllungsaufwand der Verwaltung ausgabewirksam werden sollte.

Zum BVFG-Änderungsantrag (Verordnungsermächtigung § 4 Absatz 4 BVFG-Entwurf) ist eine Datenlage, die haushalterische Prognosen zulassen würde, noch nicht vorhanden. Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind deshalb noch nicht quantifizierbar.

Zum BVFG-Änderungsantrag das Aufenthaltsgesetz betreffend sind die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ebenfalls nicht quantifizierbar.

Erfüllungsaufwand

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2.000 Stunden.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Abkehr von der Nachweispflicht der Spätaussiedler hinsichtlich des Bewusstseinswandels zum deutschen Volkstum verringert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der Zeitaufwand um rund 2.300 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 3.656.000 Euro. Davon entfallen 3.408.000 Euro auf den Bund und 248.000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

Zum BVFG-Änderungsantrag (Verordnungsermächtigung § 4 Absatz 4 BVFG-Entwurf) ist eine Datenlage, die Prognosen bzgl. des Erfüllungsaufwands zulassen würde, noch nicht vorhanden. Der Erfüllungsaufwand ist deshalb noch nicht quantifizierbar.

Zum BVFG-Änderungsantrag das Aufenthaltsgesetz betreffend kann Folgendes ausgeführt werden:

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von Anpassungen im Spurwechselverfahren reduziert sich die Möglichkeit, aus einem Asylverfahren in die Erwerbsmigration überzugehen. Für die Bürgerinnen und Bürgern reduziert sich der Zeitaufwand um rund 990 Stunden; der Sachaufwand reduziert sich um rund 7.000 Euro.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund eingeschränkter Möglichkeiten, aus einem Asylverfahren in die Erwerbsmigration zu wechseln, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wegen entfallener Mitwirkungspflichten um rund 5.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 5.000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung im so genannten Spurwechselverfahren reduziert sich der Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen) wegen entfallender Antragsmöglichkeiten um rund 46.000 Euro

Durch die Entfristung der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) ändern sich die im Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, mit dem § 60d AufenthG eingeführt wurde, getroffenen Annahmen nicht.

Weitere Kosten

Der Spätaussiedlerzuzug ist dadurch begrenzt, dass § 4 Absatz 1 BVFG Personen ausschließt, die nach dem 31.12.1992 geboren sind, und wird daher erst etwa im Jahr 2070

auslaufen. Bis dahin werden bei unterstellter gleichbleibender Antragslage voraussichtlich etwa 80.000 Personen mehr im Rahmen der Aufnahme nach Deutschland kommen als nach derzeitiger Rechtslage, bei der von voraussichtlich 70.000 Personen auszugehen ist. Für diese Personen werden Aufnahme- und Integrationskosten entstehen.

Zum BVFG-Änderungsantrag (Verordnungsermächtigung § 4 Absatz 4 BVFG-Entwurf) ist eine Datenlage, die Prognosen bzgl. der weiteren Kosten zulassen würde, noch nicht vorhanden. Die weiteren Kosten sind deshalb noch nicht quantifizierbar.

Zum BVFG-Änderungsantrag das Aufenthaltsgesetz betreffend kann Folgendes ausgeführt werden: Weitere Kosten entstehen nicht.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. November 2023

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Jamila Schäfer

Berichterstatterin

Martin Gerster

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Thorsten Lieb

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter